

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Die Vereinbarung wird bereitgestellt von der

HebRech GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15

76227 Karlsruhe

-im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

für

Freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger,

die HebRech Software und Services nutzen

-im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -.

§ 1 Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer übernimmt für die Auftraggeberin abhängig von den abonnierten Softwarelösungen und den beauftragten Serviceleistungen

- die programmtechnische Anwendungsberatung und Fernwartungsaufgaben in den vom Auftragnehmer bereitgestellten Softwarelösungen der Auftraggeberin
- den Versand von Abrechnungsdaten an Datenannahmestellen der Kostenträger als Abrechnungsstelle ohne Inkassovollmacht
- die Prüfung von Abrechnungsunterlagen zur Vorbereitung der Services Express-ZahlungsService bzw. ABRECHNUNG KOMPLETT und die Übermittlung an die Severins GmbH zum Factoring-Ankauf bzw. zur Erfassung.
- die Online-Datensicherung
- den Datenaustausch zwischen der HebRech App zur mobilen Leistungserfassung und dem Abrechnungsprogramm auf dem Computer
- die Beratung zu Themen der allgemeinen Hebammenarbeit, insb. Qualitätsmanagement und die externe Auditierung des Qualitätsmanagementsystems
- die Bereitstellung der Daten der Auftraggeberin für www.hebammensuche.de (Datenbank für die private Hebammensuche)
- die Bereitstellung von Community-Funktionen zum Austausch mit Mitgliedern von www.hebammen.de

§ 2 Dauer der Beauftragung

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht bei Softwarelösungen der Laufzeit des jeweils zugrunde liegenden Abonnements und ist an dieses gekoppelt.

§ 3 Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Der Umfang der Tätigkeiten des Auftragnehmers richtet sich nach den Anforderungen der Auftraggeberin und

- *bei der programmtechnischen Anwendungsberatung und bei Fernwartungsaufgaben* in den vom Auftragnehmer bereitgestellten Softwarelösungen der Auftraggeberin nach Art und Umfang der von der Auftraggeberin beschriebenen Problemlage. In Fällen, in denen eine Problemlösung nicht rein telefonisch erfolgen kann, schaltet sich der Auftragnehmer über das Internet mit Hilfe einer Remote-Support-Software auf den Computer der Auftraggeberin auf, um die angeforderten Tätigkeiten durchzuführen. Die Autorisierung der Aufschaltung erfolgt durch die Auftraggeberin mit Hilfe einer telefonisch übermittelten Sitzungsnummer. Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit, die Sitzung zu überwachen und sie jederzeit zu beenden. Änderungen an Nutzdaten werden im Regelfall durch die Auftraggeberin ausgeführt. In Einzelfällen kann die Auftraggeberin den Mitarbeiter des Auftragnehmers autorisieren, solche Änderungen vorzunehmen. Alle mit Support-Aufgaben betrauten Mitarbei-

ter des Auftragnehmers sind vertraglich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den jeweils gültigen Rechtsvorschriften verpflichtet.

- *beim Versand von Abrechnungsdaten an die Datenannahmestellen der Kostenträger* nach dem Ergebnis des Sendevorgangs. Die von der Auftraggeberin mit dem Abrechnungsprogramm für gesetzlich versicherte Betreute erstellten Rechnungen werden asymmetrisch verschlüsselt an das HebRech ServiceCenter übertragen. Die Weiterleitung der Abrechnungsdaten an die Datenannahmestellen erfolgt vollautomatisch in einem geschlossenen System: die übertragenen Rechnungen liegen während der datentechnischen Aufbereitung temporär und ausschließlich im Arbeitsspeicher entschlüsselt vor und werden im Anschluss, wiederum verschlüsselt, unverzüglich weitergeleitet. Sobald der Rechnungseingang bei der Datenannahmestelle erfolgt ist, werden die personenbezogenen Daten im HebRech ServiceCenter nach Ablauf der jeweils gültigen Reklamationsfrist gelöscht. Werden Abrechnungsdaten abgewiesen, erfolgt zusätzlich der Versand einer entsprechenden Abweisungsmitteilung an die Absenderin. Die Abweisungsmitteilung enthält keine personenbezogenen Daten.
- *bei der Prüfung von Abrechnungsunterlagen zur Vorbereitung der Erfassung bzw. des Factoringankaufes* nach Vollständigkeit und Plausibilität der eingegangenen Dokumente zur Rechnungserstellung. Die Auftraggeberin erfasst im Fall des Express-ZahlungsService ihre Abrechnungsdaten mit HebRech und übermittelt die Daten, sowie die Papierunterlagen an das HebRech ServiceCenter. Im Fall des Services ABRECHNUNG KOMPLETT übersendet die Auftraggeberin die Abrechnungsunterlagen zur weiteren Bearbeitung an das HebRech ServiceCenter. Dort erfolgt in beiden Fällen eine Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit. Im Fall des Services ABRECHNUNG KOMPLETT erfolgt anschließend die Weiterleitung der Abrechnungsunterlagen an einen Kooperationspartner zur Erfassung. Kann für einen Abrechnungsfall keine Freigabe erfolgen, werden Rückläuferprozesse mit dem Ziel initiiert, vollständige und plausible Abrechnungsunterlagen zu erwirken. Liegen diese vor, so erfolgen die Freigabe der Abrechnung und die Weiterleitung der Abrechnungsunterlagen an einen Kooperationspartner zum Factoring-Ankauf. Mit dem Kooperationspartner besteht eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Der Express-ZahlungsService steht für alle Rechnungsarten (gesetzliche Kostenträger und Privatpatientinnen) zur Verfügung. Sobald die Bearbeitung einer Rechnung bei dem Kooperationspartner für den Factoring-Ankauf abgeschlossen ist, werden die entsprechenden Patientendaten im HebRech ServiceCenter gelöscht.
- *bei der fachlichen Anwendungsberatung zu Themen der allgemeinen Hebammenarbeit, insb. zum Qualitätsmanagement* nach dem von der Auftraggeberin benannten Beratungsbedarf und *bei der externen Auditierung* nach Umfang und Qualität der bereitgestellten Auditunterlagen. Die fachliche Anwendungsberatung erfolgt telefonisch und per E-Mail. In Fällen, in denen die Beratung nicht rein telefonisch erfolgen kann, schaltet sich der Auftragnehmer über das Internet mit Hilfe einer Remote-Support-Software auf einen Computer der Auftraggeberin auf, um die Beratung zu erweitern. Die Autorisierung der Aufschaltung erfolgt durch die Auftraggeberin mit Hilfe einer telefonisch übermittelten Sitzungsnummer. Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit, die Sitzung zu überwachen und sie jederzeit zu beenden. Änderungen

an Nutzdaten werden im Regelfall durch die Auftraggeberin ausgeführt. In Einzelfällen kann die Auftraggeberin den Mitarbeiter des Auftragnehmers autorisieren, solche Änderungen vorzunehmen. Alle mit Support-Aufgaben betrauten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind vertraglich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

- bei der Bereitstellung der Daten der Auftraggeberin für www.hebammensuche.de nach der Häufigkeit, mit der die Auftraggeberin ihre Daten aktualisiert und der Häufigkeit der Suchanfragen, in deren Ergebnissen ihre Angaben vorkommen. www.hebammensuche.de stellt Hebammenprofile bereit, die benutzerdefinierten Kriterien entsprechen. Die Auftraggeberin kann ihre personenbezogenen Daten dem Auftragnehmer im Abrechnungsprogramm zweckgebunden für www.hebammensuche.de bereitstellen, sie aktualisieren und ggf. löschen.
- bei der Bereitstellung von www.hebammen.de nach dem Umfang der Nutzung der Community-Funktionen durch die Auftraggeberin, insb. der Häufigkeit ihrer Beiträge.

Bei der *Online-Datensicherung* fällt keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer an. Die lokal von der Auftraggeberin in der HebRech-Software vorgehaltenen Daten werden verschlüsselt und auf einen vom HebRech ServiceCenter verwalteten Server hochgeladen. Auf diese Weise kann die Auftraggeberin im Schadensfall ihre Daten wieder in ihr lokales System zurückspielen. Über den Schlüssel verfügt nur die Auftraggeberin, so dass weder das HebRech ServiceCenter noch Dritte Daten lesen können.

Beim *Datenaustausch zwischen der HebRech App zur mobilen Leistungserfassung und dem Abrechnungsprogramm auf dem Computer* fällt keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer an. Mit der HebRech App kann die Auftraggeberin mit ihrem Smartphone unterwegs die Kontaktdaten ihrer Betreuten verwalten sowie Leistungs- und Tourdaten erfassen. Diese werden mit dem HebRech-PC synchronisiert. Die Synchronisation geschieht über einen HebRech-Cloud-Server. Dabei wird eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingesetzt. Über das Schlüsselpaar verfügt nur die Auftraggeberin, so dass weder das HebRech ServiceCenter noch Dritte die Daten einsehen können.

Die Erbringung der Auftragsverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

§ 4 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten können folgende Datenarten/-kategorien sein:

- Adressdaten
- Vertragsstammdaten
- Kontakt-/Kommunikationsdaten
- Geburtsdatum, Geschlecht
- Gesundheitsdaten, insb. nach Art. 4 Nr. 15 DSGVO
- Sozialdaten gem. § 67 Abs. 1 SGB X
- Daten, die für die Abrechnung von Leistungen mit den Kostenträger erforderlich sind
- Versichertendaten
- kooperierende Leistungserbringer
- Rechnungsdaten
- Zahlungsdaten
- Kundenhistorie
- Sonstige personenbezogene Daten

§ 5 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen können sein:

- Kundinnen
- Interessentinnen
- Beschäftigte
- Kooperationspartner
- Betreute/Patienten (gesetzlich und privat Versicherte sind betroffene Personen im Sinne des Art.1 Nr. 1 DSGVO)

§ 6 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Anforderung zur Verfügung. Die dokumentierten Maßnahmen werden Grundlage der Auftragsverarbeitung. Soweit die Prüfung / ein Audit der Auftraggeberin einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. C, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 7 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht-auf-Vergessen-werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 8 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- *Schriftliche Bestellung eines Datenschutz-Beauftragten*, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Dessen Kontaktdaten sind in der Datenschutzerklärung auf <http://www.hebrech.de> leicht zugänglich hinterlegt.

- *Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. B, 29, 32 Abs. 4 DSGVO.* Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit und für die Fälle der Einbeziehung des § 203 StGB in das Vertragsverhältnis auf die Schweigepflicht nach § 203 StGB verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- *Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen* gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.
- *Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin und auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde* bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- *Unverzügliche Information der Auftraggeberin über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde*, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- *Unterstützung der Auftraggeberin* soweit sie ihrerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist.
- *Regelmäßige Kontrolle der internen Prozesse sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen*, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- *Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen* gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieses Vertrages.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung der Auftraggeberin beauftragen. Die Auftraggeberin stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu, sofern

eine der von ihr abonnierten Softwarelösungen oder einer der von ihr angeforderten Services durch den Unterauftragnehmer bereitgestellt wird. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO:

- Firmen der „opta data - Unternehmensgruppe“, aufgelistet unter www.optadata-gruppe.de/Kontakt, vertreten durch die opta data Abrechnungs GmbH, Berthold-Beitz-Boulevard 514, 45141 Essen, als im weitesten Sinne beherrschendes Unternehmen gemäß EU-DSGVO.
- SEVERINS GmbH, Wesel
- Beer System GmbH, Gelsenkirchen

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer der Auftraggeberin eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- die Auftraggeberin nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Auftraggeberin an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin sowie des Hauptauftragnehmers. Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

(5) Dem Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers in Heimarbeit oder im Home-Office stimmt die Auftraggeberin zu. Der Auftragnehmer stellt in solchen Fällen sicher, dass die jeweils gültigen Regelungen zu Datenschutz und -sicherheit auch an diesen Arbeitsplätzen eingehalten werden.

§ 10 Kontrollrechte und Pflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen und sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die Auftraggeberin von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditorien, Qualitätsauditorien)

- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder DIN-ISO 27001)

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen. Dieser darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

(5) Die Auftraggeberin hat ihren Pflichten gegenüber Betroffenen gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen und Betroffenen mitzuteilen, dass der Auftragnehmer und die einbezogenen Unterauftragnehmer in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten involviert sind. Insofern verpflichtet sich die Auftraggeberin zur Einhaltung und Umsetzung ihrer Pflichten nach der EU-DSGVO. Ferner ist die Auftraggeberin verpflichtet, sofern sie Berufsgeheimnisträgerin ist, ggf. eine Schweigepflichtentbindungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 7, von den Betroffenen einzuholen. Diese hat sie dem Auftragnehmer auf Anfrage (Stichprobenprüfung) zur Verfügung zu stellen. Etwas anderes gilt dann, wenn sie den Auftragnehmer wirksam nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB verpflichtet hat.

§ 11 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen.

Hierzu gehören u.a.:

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an die Auftraggeberin zu melden.
- die Verpflichtung, die Auftraggeberin im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- die Unterstützung der Auftraggeberin für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung.
- die Unterstützung der Auftraggeberin im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht Abonnement enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

§ 12 Weisungsbefugnis der Auftraggeberin

(1) Mündliche Weisungen bestätigt die Auftraggeberin unverzüglich in Schriftform.

(2) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 13 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch die Auftraggeberin – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Regel sind Daten, die der Auftragnehmer zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht löschen darf.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Auftraggeberin übergeben.

- Ende der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung -

Die Vereinbarung ist der Auftraggeberin in Textform übermittelt worden und ohne Unterschrift gültig.

Anhang 1: Besondere Vorgaben für die Durchführung von Fernprüfungen und -beratungen

Anlage Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO ist Bestandteil dieses Auftrages und kann beim Auftragnehmer in aktueller Form angefordert werden. Bei Abschluss dieser Vereinbarung wurden die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Auftraggeberin oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person kontrolliert und für ausreichend befunden. Diese zum Datenschutz getroffenen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und werden somit fortlaufend aktualisiert.